

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 3/09 BH

L 5 KR 189/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 KR 149/08 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 18. Juni 2009 - L 5 KR 189/08 - Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt
Dr. H. L. beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin begehrt im Rahmen der Hilfsmittelversorgung die Ausstattung mit einem sog Power-Plate-Vibrationsgerät. Die Klägerin leidet ihrem Vorbringen zufolge an vielfältigen schweren Überempfindlichkeiten in Form eines sog Multiple Chemical Sensitivity Syndroms (MCS) sowie an einem chronischen Müdigkeitssyndrom (CFS) und erheblichem Übergewicht. Von der Beklagten ist sie ua mit einem Theravital-Bewegungstrainingsgerät ausgestattet. Den Antrag, wegen des CFS mit einem Power-Plate-Vibrationsgerät versorgt zu werden, lehnte die Beklagte ab. Widerspruch, Klage (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> vom 31.10.2008) und Berufung (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 18.6.2009) sind erfolglos geblieben. Das LSG hat ausgeführt, es sehe sich an einer Sachentscheidung nicht gehindert, obwohl von der Klägerin "alle Richter des SG Köln/LSG NRW wegen Besorgnis der Befangenheit" abgelehnt worden seien; das Ablehnungsgesuch sei unzulässig. In der Sache handele es sich bei dem begehrten Gerät nicht um ein Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 33 SGB V), weil es nach Herstellerangaben überwiegend in Fitness-Studios, Sportvereinen sowie in der Wellness- und Beauty-Branche eingesetzt werde und - anders als nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erforderlich - seiner Konzeption nach nicht vorwiegend für die speziellen Bedürfnisse kranker oder behinderter Menschen entwickelt worden sei.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens über die beabsichtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung des Rechtsanwalts Dr. H. L. beantragt.

II

- 3 Es kann offenbleiben, ob die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen. PKH kann ihr jedenfalls nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach summarischer Prüfung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Ab-



weichung beruht oder

3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Bestimmte Verfahrensrügen sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG).

5 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des beabsichtigten Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.

6 1. Das Verfahren wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Der Klägerin geht es um die Qualifizierung des von ihr beanspruchten Geräts als Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung. Die in diesem Zusammenhang maßgebenden Rechtsfragen zur Abgrenzung von Hilfsmitteln zu allgemeinen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens sind geklärt; jedenfalls lassen weder der Vortrag der Klägerin noch der Inhalt der Akten Rechtsfragen erkennen, die noch klärungsbedürftig sind. Dies gilt auch im Hinblick auf die denkbare Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger, weil die aus der Zuständigkeits-erweiterung des § 14 SGB IX resultierenden Rechtsfragen durch die hierzu ergangenen zahlreichen Entscheidungen des BSG ebenfalls geklärt sind.

7 2. Das Berufungsurteil weicht nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, sodass auch der Zulassungsgrund der Divergenz nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).

8 3. Das Urteil des LSG beruht auch nicht auf einem Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insbesondere war das LSG an einer Sachentscheidung nicht durch die mit Schriftsatz vom 7.11.2008 erklärte Ablehnung "alle(r) Richter des SG Köln/LSG NRW" gehindert. Zutreffend hat das LSG dieses mit substantiierten Tatsachen nicht begründete Ablehnungsgesuch als unzulässig gewertet (vgl zu den Anforderungen insoweit Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 60 RdNr 10b mwN).

9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

